



HILFEN

HINSCHAUEN

HANDELN

HINWEISE

für den Umgang mit Verletzungen der
sexuellen Selbstbestimmung durch
beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende
im kirchlichen Dienst





Evangelische Kirche
in Deutschland

HINSCHAUEN – HELFEN – HANDELN

Hinweise für den Umgang mit Verletzungen
der sexuellen Selbstbestimmung
durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende
im kirchlichen Dienst

Impressum

Herausgegeben vom Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12 · 30419 Hannover
Telefon: 05 11/27 96 0 · Fax: 05 11/27 96 707
Rückfragen: praevention@ekd.de
Download: <http://www.ekd.de/missbrauch/hinweise.html>

Umschlaggestaltung/Satz: verbum GmbH

Juli 2012

Inhalt

Vorwort	7
I. Vorbemerkung	9
II. Sachverhalte und Begriffe	9
1. Juristischer Kontext	9
2. Terminologie	12
III. Kirchliche Ansprechstellen für Betroffene, Zeugen und Angehörige	13
1. Stellung der Ansprechstellen	13
2. Arbeitsweise der Ansprechstellen	14
IV. Grundsätze für das kirchliche Vorgehen bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	16
1. Grundsätze im Beschwerde- und Krisenmanagement auf gliedkirchlicher Ebene	17
2. Weitere Erwägungen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen	18
V. Regelablauf bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung	20
VI. Vorgehen bei sexueller Belästigung	24
VII. Hilfe und Unterstützung	25

Vorwort

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen – welche auch vor Kirchenmauern und diakonischen Einrichtungen keinen Halt macht – hat Deutschland tief erschüttert. Die bekannt gewordenen Vorfälle haben deutlich gemacht, dass bestehende präventive Anstrengungen in diesem Bereich auch in der evangelischen Kirche erheblich verstärkt werden müssen. Wir wollen hinschauen, helfen und handeln!

Die evangelische Kirche unterstützt die von sexualisierter Gewalt Betroffenen und tritt nachdrücklich für Aufarbeitung und Prävention derartiger Übergriffe in ihren Einrichtungen ein. Klare Verfahrensweisen und verlässliche Strukturen sollen die Betroffenen ermutigen, ihr Schweigen zu brechen und sich gegenüber Vertrauenspersonen mit der Gewissheit öffnen zu können, dass ihnen schnell und in professioneller Weise geholfen wird. Dem schweren Leid betroffener Menschen soll adäquat begegnet, Verantwortung wahrgenommen und so das Vertrauen in kirchliche Institutionen und deren Glaubwürdigkeit wiederhergestellt und gefestigt werden. Dem Bedarf nach transparenten und zuverlässigen Reaktionen im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung trägt die Evangelische Kirche in Deutschland seit vielen Jahren mit einem Katalog von Empfehlungen für die Landeskirchen, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen Rechnung. So wurden im August 2002 die „Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie und sexuellem Missbrauch Minderjähriger bei Mitarbeiter/innen der evangelischen Kirche“ als Leitlinien für die Arbeit in der evangelischen Kirche veröffentlicht. Diese wurden im März 2010 als Empfehlung für alle Gliedkirchen bekräftigt und um Hinweise zu Fällen von Kinderpornografie erweitert.

Gliedkirchenübergreifende Arbeitsgruppen haben diese Leitlinien im Jahr 2012 erneut überarbeitet und inhaltlich vertieft. Am 28. Juni 2012 wurde der hier veröffentlichte Text in der Kirchenkonferenz der EKD von allen evangelischen Landeskirchen angenommen.

Diese vorgelegte Überarbeitung folgt den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des auf Bundesebene eingesetzten Runden

Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Sie nimmt ferner Erkenntnisse aus den vom Kirchenamt der EKD durchgeführten Veranstaltungen zur disziplinarrechtlichen Aufarbeitung von Sexualstraftaten durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst auf. Das Handlungskonzept verfolgt das Ziel, möglichst große Transparenz sowie ein schnelles und konsequentes Handeln nach gemeinsamen Grundsätzen sicherzustellen. Das Kirchenamt der EKD folgt mit dieser Veröffentlichung dem Anliegen und Wunsch der in der Kirchenkonferenz versammelten Gliedkirchen, diese Empfehlungen in den Landeskirchen, den Gemeinden, den diakonischen Einrichtungen und in der Öffentlichkeit bekanntzumachen sowie deren nachhaltige Implementierung in den jeweiligen Organisationsstrukturen voranzutreiben.

Hannover, im Juli 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans Ulrich Anke', written in a cursive style.

Dr. Hans Ulrich Anke
Präsident des Kirchenamtes der EKD

I. Vorbemerkung

Diese Hinweise bieten ein Handlungskonzept für den Umgang mit sexuellen Übergriffen im kirchlichen Bereich. Sie sind als Empfehlung zu verstehen. An erster Stelle steht der Grundsatz:

Allen Anschuldigungen und Verdachtsmomenten im Kontext von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich ist unverzüglich nachzugehen. Die Verhinderung sexualisierter Übergriffe und der Schutz der Opfer hat dabei oberste Priorität.

Die folgenden Hinweise dienen der praktischen Umsetzung dieser Grundnorm. Sie nehmen hierzu die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Runden Tisches „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen, in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“¹ auf. Sie gehen über die Leitlinien des Runden Tisches insofern hinaus, als sie nicht nur die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen, sondern auch weitere Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Kinderpornografie) sowie sexuelle Belästigung erfassen.

II. Sachverhalte und Begriffe

1. Juristischer Kontext

Verdächtige Personen oder (potentielle) Täter und Täterinnen im Sinne dieser Hinweise können *alle* männlichen und weiblichen Mitarbeitenden im kirchlichen Bereich sein, unabhängig von ihrer Funktion und der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Diese Hinweise betreffen also sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Mitarbeitende. Es kommt allein darauf an, dass aufgrund der Tätigkeit im kirchlichen Bereich oder aufgrund der Vermittlung durch eine kirchliche Stelle ein faktisches Näheverhältnis zu Minderjährigen und Schutzbefohlenen gegeben ist. Daher betreffen die folgenden Hinweise

1 <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/111130AbschlussberichtRTKM111213.pdf>.

auch Übergriffe, die beispielsweise Jugendliche im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen gegen andere Jugendliche oder Kinder verüben.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (StGB)

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) normiert:

- a) Unter dem Begriff „sexueller Missbrauch“ wird hier ein sexuelles Fehlverhalten unter Missbrauch einer Beziehung, die durch Abhängigkeit oder Unterordnung des Opfers geprägt ist, verstanden, wobei es zu sexuellen Handlungen an, durch oder vor der missbrauchten Person, zum aufreizenden Zur-Schau-Stellen der Genitalien oder der Schamgegend oder einer Einwirkung durch Schriften oder pornografische Darstellungen kommt. Insbesondere sind Altersgrenzen für das Maß der Strafbarkeit entscheidend. Einschlägig sind die §§ 174 bis 174c, 176 bis 176b, 179 und 182, 183 des Strafgesetzbuches.
- b) Weitere Sexualdelikte, insbesondere Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§ 177, 178 StGB), werden nicht als Missbrauch bezeichnet, obgleich auch sie häufig mit dem Missbrauch einer Beziehung, einer Position oder von Vertrauen einhergehen. Unter Vergewaltigung wird das Eindringen in den Körper verstanden (nicht notwendigerweise Geschlechtsverkehr), während sexuelle Nötigung die Vornahme oder Erduldung sexueller Handlungen bewirkt, indem Gewalt ausgeübt, mit gewalttätiger Gefahr für Leib oder Leben gedroht oder eine schutzlose Lage des Opfers ausgenutzt wird.
- c) Unter Kinderpornografie werden pornografische Schriften verstanden, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern oder Jugendlichen zum Gegenstand haben, also Darstellungen eines sexuellen Missbrauchs sind. Für die Strafbarkeit von Herstellung, Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung sind die §§ 184b und 184c StGB einschlägig. Zu Schriften zählen im strafrechtlichen Sinn auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§ 11 Abs. 3 StGB).

- d) Auch wenn keines der oben genannten Sexualdelikte vorliegt, kann im Einzelfall der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB), der Beleidigung (§ 185 StGB) oder der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllt sein, wobei die Nachstellung und die Beleidigung gemäß § 374 StPO im Wege der Privatklage der verletzten Person verfolgt werden können.
- e) Im Sinne des Strafgesetzbuches sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind (§ 184g Nr. 1 StGB). Der strafrechtliche Begriff kann also vom allgemeinsprachlichen abweichen. Die Grenze muss vor Gericht im Einzelfall bestimmt werden.

Sexuelle Belästigung (AGG)

Der Begriff „sexuelle Belästigung“ findet sich im Strafgesetzbuch nicht. Es handelt sich vielmehr um eine arbeitsrechtliche Vorschrift, die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geregelt ist. Nach den Bestimmungen des AGG stellt sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz eine Verletzung der Menschenwürde und des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung dar. § 3 Abs. 4 AGG nennt als Beispiele von sexueller Belästigung:

- unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen;
- sexuell bestimmte körperliche Berührungen;
- Bemerkungen sexuellen Inhalts;
- unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen.

Konkret kann sexuelle Belästigung hiernach beispielsweise bedeuten:

- herabsetzende Bemerkungen über die sexuelle Identität oder das Äußere;
- obszöne und beleidigende Witze;
- Äußerungen am Telefon, in Briefen oder in elektronisch übermittelten Mitteilungen mit unerwünschten sexuellen Anspielungen;
- Androhungen beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung oder auch Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen.

Je nach Art der sexuellen Belästigung können auch Straftatbestände erfüllt sein.

2. Terminologie

Pädophilie

Pädophilie ist kein Straftatbestand, sondern eine sexualmedizinische Diagnose, die eine sexuelle Präferenz für das Körperschema von Kindern oder pubertären Jugendlichen (*Hebephilie*) beschreibt und nicht zwangsläufig auch zu sexuellen Übergriffen führt. Aus dieser Differenzierung ergibt sich die Notwendigkeit, zwischen Pädophilie (klinischer Terminus) und sexuellem Kindesmissbrauch (Straftatbestand) zu unterscheiden.

Pädosexualität

Pädosexualität ist die sexualmedizinische Bezeichnung für sexuelle Handlungen an oder mit (vorpubertären) Kindern, gleich ob sie auf einer pädophilen Neigung beruhen oder auf andere Gründe zurück zu führen sind. Damit ist *Pädosexualität* die terminologische Entsprechung für den strafrechtlichen Begriff des sexuellen Kindesmissbrauchs. Der Begriff beschreibt ausschließlich eine Verhaltensäußerung und – im Gegensatz zur *Pädophilie* – keine Ausprägungsform der Sexualpräferenz.

Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Missbrauchs begriff vor allem im Kontakt mit Betroffenen und in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Er findet sich auch in Dienstvereinbarungen und Handreichungen. Der Begriff „sexualisiert“ benennt deutlicher die Instrumentalisierung von Sexualität unter Macht- und Gewaltausübung. Außer im strafrechtlichen Kontext wird der Terminus „Missbrauch“ daher bewusst vermieden, da dieser suggerieren kann, dass es auch einen positiven „Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen geben könnte.²

2 Die Begriffswahl entspricht einer verstärkten Sensibilität für die Sichtweise der Betroffenen und ist Ergebnis der Arbeit zu den verschiedenen Themenfeldern der Gewalt, die in der Evangelischen Kirche insbesondere in der ersten Ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ 1988 und in der „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ 2001 geleistet wurde.

Verwendung des Opferbegriffs

Einige von sexualisierter Gewalt Betroffene verwenden nicht den Opferbegriff, sondern bezeichnen sich selbst als „Überlebende“. Bei der Verwendung des Begriffs „Opfer“ knüpfen die vorliegenden Empfehlungen an die Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ an. Der Begriff wird demnach unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet und begründet sich in der besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen im Hinblick auf das Missbrauchereignis, ohne diese jedoch auf eine passive Opferrolle zu reduzieren.

III. Kirchliche Ansprechstellen für Betroffene, Zeugen und Angehörige

In der Regel verfügt jede Gliedkirche der EKD über eine zentrale Ansprechstelle oder Ansprechperson, an die sich Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich wenden können. Ansprechstellen sollen in erster Linie Beratung und Hilfe vermitteln. Die Erreichbarkeit und der Status der Ansprech- und Clearingstellen als Vertrauensstelle sollten auf den Internetseiten der Gliedkirchen und in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

1. Stellung der Ansprechstellen

- a) Ansprechstellen sind als Vertrauensstellen eingerichtet, die weder selbst ermitteln noch Therapie anbieten. Sie klären den Beratungs- und Hilfebedarf und versuchen, weitere Unterstützung zu vermitteln. Diese Aufgabe erfordert, dass sie gegenüber der Leitung der Kirche in einer näher bestimmten, rechtlich gesicherten Unabhängigkeit stehen und weisungsfrei sind. Einzelheiten dieser Regelungen können in den Gliedkirchen der EKD unterschiedlich gestaltet sein.
- b) Ansprechstellen sind ohne Einverständnis der Betroffenen und ggf. deren Sorgeberechtigten regelmäßig nicht zur Weitergabe von Informationen an die dienstlich Zuständigen der Kirche oder an die Strafverfolgungsbehörden oder andere kirchliche oder außerkirchliche Stellen berechtigt. Dieser Grundsatz gilt nicht, wenn eine konkrete Gefährdung

weiterer Personen, vor allem von Minderjährigen oder Schutzbefohlenen, oder eine Suizidgefahr der Betroffenen zu befürchten sind.

- c) Die Rechtsstellung der Ansprechstellen innerhalb des Dienstbereichs der Gliedkirche der EKD und gegenüber den Kontaktsuchenden ist deutlich zu beschreiben.
- d) Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und in kirchlichen Disziplinarverfahren können sich Mitarbeitende der Ansprechstellen im Zweifel nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen, da diese keine anerkannten Beratungsstellen i.S.d. § 53 StPO darstellen und die dort Arbeitenden in der Regel keinen Seelsorgeauftrag wahrnehmen. Andererseits ist die Vertraulichkeit der Arbeit der Ansprechstelle eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sich Betroffene an sie wenden. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, dass die kirchlichen Anstellungsträger die nach § 54 StPO erforderliche Aussagegenehmigung mit Rücksicht auf den Schutz der notwendigen Vertrauenssphäre verweigern. Dieser Schutz der Vertrauenssphäre, die für die Funktionsfähigkeit einer Ansprechstelle unverzichtbar ist, stellt in der Regel ein besonderes kirchliches Interesse dar, das zur Verweigerung der Aussagegenehmigung berechtigt, die nach kirchlichem Dienst- und Arbeitsrecht vor gerichtlichen oder außergerichtlichen Aussagen einzuholen ist (vgl. § 31 Abs. 2 PfdG.EKD, § 24 Abs. 2 KBG.EKD, § 3 Abs. 1 TVöD bzw. § 3 Abs. 2 TV-L).

2. Arbeitsweise der Ansprechstellen

- a) Die Ansprechstellen stellen im Erstkontakt sicher, dass die Betroffenen über die Vertraulichkeit des Gesprächs und deren Grenzen informiert sind.
- b) Die Ansprechstellen nehmen die Anliegen der Betroffenen auf, klären und beraten mit ihnen, ob und ggf. welche rechtlichen Schritte zu unternehmen sind. Sie stärken und ermutigen Betroffene, Anzeige zu erstatten und ein Straf- und Disziplinarverfahren durch ihre Aussage zu unterstützen. Das Gespräch in den Ansprechstellen ist zu dokumentieren.

- c) Die Ansprechstellen führen keine eigenen Ermittlungen. Die wesentlichen Umstände der Tat (Zeit, Ort, Beschuldigte, Vorgehensweise) sollen jedoch erfasst werden. Dabei sollte unbedingt darauf geachtet werden, suggestive Fragestellungen zu unterlassen, um den Beweiswert der Aussage für ein späteres Straf- oder Disziplinarverfahren nicht zu beeinträchtigen. Da in diesen Verfahren die Unschuldsvermutung gilt, muss das Gericht für eine Schuldfeststellung aufgrund einer Zeugenaussage sicher ausschließen können, dass die Erinnerung möglicherweise durch Gespräche in der Ansprechstelle verändert wurde. Die Betroffenen werden daher ermutigt, Aussagen möglichst unmittelbar bei den Strafverfolgungsbehörden zu machen.
- d) Die Ansprechstellen empfehlen Betroffenen, selbst mögliche Beweismittel zu sammeln (z.B. Aufzeichnungen, Briefe, SMS, Fotos, aber auch Zeugenaussagen) und ihre Erinnerung an das Tatgeschehen vor einem Gespräch darüber selbstständig zu dokumentieren.
- e) Die Glaubwürdigkeit der Betroffenen und Zeugen wird von den Ansprechstellen nicht abschließend beurteilt.
- f) Je nach Anforderung des Einzelfalls ermöglichen die Ansprechstellen eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin und/oder einer geeigneten Beratungsstelle. Sie verweisen bei Bedarf auch an weiterführende Hilfen.
- g) Die Ansprechstellen dokumentieren die ihnen bekannt gewordenen Fälle in anonymen Statistiken.
- h) In der Regel berichten die Ansprechstellen den Leitungsgremien mindestens einmal jährlich von ihrer Arbeit.
- i) Die Mitglieder in Ansprechstellen sollen für ihre Arbeit Fortbildung und Supervision in Anspruch nehmen. Die jeweiligen gliedkirchlichen Hauptstellen für Beratung (vgl. www.ekful.de) können an dieser Stelle vermittelnd tätig werden.

IV. Grundsätze für das kirchliche Vorgehen bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die kirchlichen und diakonischen Leitungsverantwortlichen tragen dafür Sorge, dass das Thema sexualisierter Übergriffe sowie Maßnahmen zur Prävention in den Einrichtungen und Organisationen umfassende Beachtung finden. Die Leitungen stellen ein schnelles und konsequentes Handeln nach einheitlichen Grundsätzen im Falle des Verdachts einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sicher.

Es ist die Aufgabe der Gliedkirchen, hierzu Personen und Stellen zu benennen (im Folgenden „dienstlich Zuständige“). Hierfür kommen beispielsweise Personen in Frage, die auf gliedkirchlicher Ebene für Personalfragen zuständig sind und im Falle eines Missbrauchsverdachts eine (ggf. darüber hinaus gehende) koordinierende Funktion übernehmen. Sie bestimmen, wer gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und der Öffentlichkeit handelt und welche Personen/Stellen (z.B. anonyme polizeiliche Beratung, Aufsichtsbehörden³) die kirchlichen Einrichtungen im Verdachtsfalle über das weitere Vorgehen beraten. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, dass die Gliedkirchen entsprechende Krisenpläne erstellen.

Frühzeitige und enge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden und zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden (z.B. Schulaufsicht, Jugendamt, Heimaufsicht etc.) ist beim Verdacht eines Sexualdelikts wesentlich. Die Strafverfolgungsbehörden sind über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. Von diesem Grundsatz kann aber abgesehen werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des Opfers (bzw. dessen Sorgeberechtigter) entspricht und eine (fortdauernde) Gefährdung von Minderjährigen oder anderen Schutzbefohlenen hierdurch nicht zu befürchten ist. Auch bei bereits verjährten Straftaten wird empfohlen, ggf. Anzeige zu erstatten.

3 In Fragen der Fachaufsicht für ehrenamtliche Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter soll der Kontakt mit der Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend (aej) gesucht werden.

Die Grundsätze für das kirchliche Vorgehen bei Verdacht auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung stellen den Opferschutz in den Vordergrund. Dies beinhaltet das konsequente Vorgehen bei der Aufklärung von Verdachtsfällen, aber auch die Rücksichtnahme auf die Interessen und Bedürfnisse des Opfers. Die individuelle Fallkonstruktion und der Wille des Opfers sollen daher in die Erwägungen zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden, um eine erneute „Opferwerdung“, ausgelöst durch das institutionelle Handeln, zu verhindern.

1. Grundsätze im Beschwerde- und Krisenmanagement auf gliedkirchlicher Ebene

- a) Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Grund zum Verdacht einer Sexualstraftat im kirchlichen Bereich haben, geben entsprechende Hinweise und Informationen schnellstmöglich an die dienstlich Zuständigen weiter. Grund für einen Verdacht können eigene Wahrnehmungen oder auch Hinweise Dritter sein. Auch Gerüchte und anonyme Schreiben sollten Anlass sein, die Plausibilität der Vorwürfe zu überprüfen.

Ausgenommen von der Weitergabe sind Informationen, die

- im Rahmen einer Beichte oder der Seelsorge erlangt wurden;
- aufgrund der Tätigkeit in der Ansprechstelle erlangt wurden, wenn die betroffene Person der Informationsweitergabe widersprochen hat, keine weiteren Übergriffe zu befürchten sind und die Nichtweitergabe rechtlich zulässig ist (vgl. III.1b);
- im Rahmen der Beratungsarbeit in einer besonderen Beratungsstelle erlangt wurden, die gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 und 3a StPO mit dem Zeugnisverweigerungsrecht versehen ist.⁴ Mitarbeitende in anerkannten Beratungsstellen sind Berufsheimnisträger i.S.d. § 203 StGB.

⁴ Mitarbeitende in anerkannten Beratungsstellen sind Berufsheimnisträger i.S.d. § 203 StGB. Mitarbeitende, die in anderen Beratungsstellen arbeiten, haben kein Zeugnisverweigerungsrecht (s. III.1d). Sie sind verpflichtet, ihre in der Beratungsarbeit erlangten Kenntnisse über sexuelle Übergriffe der Leitung mitzuteilen. Hier kann allerdings die Beratungsarbeit durch strafgerichtliche Verwertung der in Beratungsgesprächen erlangten Kenntnisse in ihrem Bestand gefährdet werden. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung im Rahmen einer Abwägung aller Umstände eines Einzelfalles einzubeziehen (§ 54 StPO i.V.m. § 31 Abs. 2 PFDG.EKD, § 24 Abs. 2 KBG.EKD, § 3 Abs. 1 TVöD bzw. § 3 Abs. 2 TV-L).

- b) Leitungs- und Aufsichtspersonen, die Hinweise oder Kenntnisse über den Verdacht einer Sexualstraftat nicht an die dienstlich Zuständigen weiter geben, verstoßen gegen ihre arbeitsrechtlichen oder dienstrechtlichen Pflichten und haben entsprechende Konsequenzen zu tragen (vgl. § 6 Abs. 2 DG.EKD).
- c) Im Falle von Gerüchten und anonymen Hinweisen führen die dienstlich Zuständigen eine juristisch und fachlich fundierte Plausibilitätsprüfung durch; kommt diese zu dem Ergebnis, dass tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sexualstraftat im kirchlichen Bereich bestehen, wird ein Verfahren nach diesen Hinweisen eingeleitet. Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht i.S.d. § 152 Abs. 2 StPO vorliegt und ob daraufhin ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt hingegen ausschließlich der Staatsanwaltschaft.
- d) Die dienstlich Zuständigen bestimmen und koordinieren das weitere Vorgehen. Hierbei sind folgende, teils in Konkurrenz zueinander stehende Aspekte abzuwägen:
- Schutz des Opfers und möglicher weiterer Opfer;
 - Unterstützung des staatlichen Strafanspruchs;
 - Ergreifen der notwendigen arbeits-, dienst- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen;
 - Hilfen in erster Linie für das Opfer und erforderlichenfalls für mittelbar Betroffene (z.B. Angehörige);
 - Geltung und Betonung der rechtsstaatlich garantierten Unschuldsvermutung für die beschuldigte Person bis zur rechtskräftigen Verurteilung.

2. Weitere Erwägungen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen

Beim Umgang mit Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gilt es auf die spezifische Situation der einzelnen Betroffenen einzugehen und diese hinreichend über die weiteren Verfahrensweisen zu informieren. Ziel sollte es sein, in Gesprächen mit den Betroffenen und ihren Sorgeberechtigten Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung und die

Bereitschaft zur Aussage zu wecken und die Betroffenen zu einer eigenen Anzeige zu ermutigen.

Bei den Erwägungen zum weiteren Vorgehen sind verschiedene Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Die betroffene Person und ggf. die Sorgeberechtigten werden auf die Möglichkeit externer psychologischer, rechtlicher und sozialer Beratung aufmerksam gemacht. Wichtig ist, die Betroffenen in ihrer Entscheidungsfindung zu unterstützen und diese auch über die Folgen und möglichen Belastungen eines Strafverfahrens aufzuklären. Hierbei soll auch auf die Möglichkeit der Nebenklage hingewiesen werden.
- b) Wenn sich eine betroffene Person oder deren Sorgeberechtigten gegen die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden aussprechen, wird geprüft, ob diese zeitlich verschoben oder unterlassen werden kann. Es empfiehlt sich hier, eine schriftliche Erklärung der Betroffenen bzw. der Sorgeberechtigten darüber einzuholen, dass einer Strafanzeige gegenwärtig widersprochen wird. Der Verzicht auf eine Strafanzeige kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn die Gefahr von weiteren Übergriffen auf Minderjährige oder Schutzbefohlene besteht.
- c) Maßgeblich für die Entscheidung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist insbesondere, ob ein Strafverfahren für die betroffene Person mit einer unmittelbaren Gefährdung des Lebens oder der körperlichen oder psychischen Gesundheit (insbesondere Suizidgefahr) verbunden sein kann. Bei diesem Entscheidungsprozess ist ggf. das Hinzuziehen einer qualifizierten Fachkraft erforderlich.
- d) Vor der Entscheidung über Unterlassung oder Verschiebung einer Strafanzeige wird, wenn es sich um sexualisierte Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene handelt, eine qualifizierte Beratung der Gliedkirche der EKD oder einer externen fachkundigen Stelle eingeholt. Entscheidungsprozess und -gründe sind zu dokumentieren.

- e) Richtet sich der Verdacht auf Übergriffe von Jugendlichen gegen andere Jugendliche oder Kinder im Rahmen kirchlicher Veranstaltungen (z.B. Jugendreisen), muss dem ebenfalls zügig und mit großem Nachdruck nachgegangen werden. Die Grundsätze für das kirchliche Vorgehen bei Verdachtsfällen (vgl. IV.) sind an dieser Stelle allenfalls modifiziert anzuwenden. Es empfiehlt sich, hierfür fachlich qualifizierte Beratung hinzuzuziehen (<http://www.ekful.de>). Ausführliche Informationen zum Umgang mit sexueller Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen bietet zudem die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend e.V. (aej – www.evangelisches-infoportal.de).

V. Regelablauf bei Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Aspekte ergibt sich im Falle des Verdachtes einer Straftat in der Regel folgender Ablauf:

- 1. Sofortige Information der dienstlich Zuständigen auf gliedkirchlicher Ebene** (vgl. IV.) durch Mitarbeitende, die Gründe für den Verdacht der Begehung einer Sexualstraftat durch andere Mitarbeitende haben, bzw. Information der Ansprechstelle oder der aufsichtführenden Stelle, sofern sich der Verdacht gegen dienstlich Zuständige richtet.
- 2. Opferschutz:** Begleitung der betroffenen Person und (auf Wunsch) Ermöglichung einer Erstberatung rechtlicher Art und/oder in einer geeigneten Beratungsstelle.
- 3. Anhörung der verdächtigten Person und ggf. Information über dienst- und strafrechtliche Maßnahmen und erforderlichenfalls Entfernung aus dem Tatfeld** sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen, zuerst die verdächtige Person aus dem Tatfeld zu nehmen, selbst wenn dies eine Warnung für sie sein kann und

Verdunkelungsgefahr oder Verschlechterung der Beweislage mit sich bringen kann. In Frage kommen können insbesondere die Freistellung vom Dienst (Suspendierung), Hausverbot, Versetzung, Umsetzung oder Abordnung. Alle Maßnahmen (bis auf das Hausverbot) erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung zu beachten (§§ 42f, g, 43I, 46d MVG.EKD).

4. Entscheidung über Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden anhand der Grundsätze für das kirchliche Vorgehen (vgl. IV.)

Bei Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:

- Mitteilung des Informationsstandes und der beabsichtigten dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen an die Staatsanwaltschaft.
- Absprache der sich daraus ergebenden Zeitvorgaben (insbes. Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB bei Verdachtskündigungen, vgl. V.5.).
- Ständiger Austausch von Informationen, d.h. auch die Staatsanwaltschaft wird gebeten, bei wichtigen Entwicklungen, insbesondere auch bei Anfragen der Medien, die zuständige Kirche zu informieren.
- Kirchliche Disziplinarakten werden der Staatsanwaltschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt (§ 6 Abs.1 DG.EKD).
- Zeitnah wird Einsicht in die Ermittlungsakten beantragt.
- Information der betroffenen Person bzw. deren Sorgeberechtigten über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.
- Keine eigenen Ermittlungen, soweit sie nicht für sofort notwendige Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich sind.

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abgesehen werden. Eine weitere Gefährdung des Opfers oder anderer potentieller Opfer muss hierbei mit hoher Sicherheit ausgeschlossen sein. Gründe, die ausnahmsweise dazu führen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu verschieben oder zu unterlassen, sind zusammen mit dem

dazugehörigen Entscheidungsprozess durch die dienstlich Zuständigen zu dokumentieren. Die Verschiebung oder Unterlassung sollte nicht auf der Entscheidung einer Einzelperson beruhen. Externe Beratung ist erforderlichenfalls hinzuzuziehen.

5. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen:

- Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Das Disziplinarverfahren kann ggf. bis zum Abschluss eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ausgesetzt werden (§ 29 DG.EKD).
- (Verdachts-)Kündigung: Ist der Verdacht so ausreichend geklärt, dass er eine Verdachtskündigung trägt, sieht sich die Staatsanwaltschaft aber nicht in der Lage, notwendige Verfahrenshandlungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB – unter Berücksichtigung der Zeit für die Beratung mit der Mitarbeitervertretung nach §§ 45 MVG.EKD (mind. drei Arbeitstage) und der Anhörung des/der Mitarbeitenden – eingehalten werden kann, so ist das für eine Verdachtskündigung notwendige Verfahren unabhängig vom Handeln der Staatsanwaltschaft (die hierüber informiert werden muss) durchzuführen.

6. Informationssicherung: Information der örtlichen Verantwortlichen und Stellen und des Pressereferates. Ggf. Unterrichtung der Öffentlichkeit, sofern deutliche Verdachtsmomente vorliegen, die Strafverfolgung hierdurch nicht gefährdet wird, die Anonymität von Betroffenen und Angehörigen beachtet wird und für die Beschuldigten die Persönlichkeitsrechte und die Unschuldsvermutung gewahrt bleiben.

7. Rückkopplung: Information der Ansprechstelle, um betroffene Personen umfassend beraten und über den Stand des Verfahrens informieren zu können, wenn die betroffene Person zunächst Kontakt zur Ansprechstelle aufgenommen hatte.

8. Verfahrenstransparenz: Auf Antrag der betroffenen Personen wird über den Verfahrensstand und den Ausgang eines gegen die verdächtige Person eingeleiteten Disziplinarverfahrens informiert (§ 33 Abs. 3 DG.EKD). Ermittlungsergebnisse oder Akteninhalte können nicht mitgeteilt werden.

- 9. Fürsorgepflichten:** Beschuldigten Personen und ihren Familien ist im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn ein Angebot der seelsorglichen Begleitung zu machen, im Einzelfall auch für therapeutische Hilfe. Die Fürsorgepflicht umfasst auch, unbewiesenen Behauptungen nachzugehen und ihnen nötigenfalls entgegenzutreten. Im Lichte der Unschuldsvermutung (vgl. hierzu bereits III.2.lit.c, IV.1.lit.d, V.6.) hat der Dienstherr so zu agieren, dass die Beschuldigten in ihrer persönlichen und beruflichen Integrität unverletzt bleiben und damit unbeschadet aus einem Verfahren hervorgehen können, in dem sich ihre Unschuld herausstellt. Im Einzelfall kann es angebracht sein, im Rahmen eines Disziplinarverfahrens in transparenter und gerichtlich nachprüfbarer Weise hierzu Ermittlungen anzustellen, um das Ergebnis öffentlich vertreten zu können.
- 10. Reintegration:** Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Personen wiederherzustellen.
- 11. Beeinflussung der Beweiskraft:** Erhebungen über das Tatgeschehen sind ggf. mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, damit die Glaubwürdigkeit der Betroffenen sowie weiterer Zeugen bestehen bleibt. Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um den Beweiswert der Aussage nicht zu beeinträchtigen. Gespräche über das Tatgeschehen müssen genau dokumentiert werden, damit nicht der Eindruck entsteht, Aussagen seien unter dem Einfluss von Suggestivfragen zustande gekommen (vgl. III.2c).
- 12. Weitere Sanktionsinstanzen:** Die Einschaltung weiterer Organisationen zur Durchsetzung berufsethischer Standards (z.B. Standesvertretungen, Kammern) ist erst nach Abschluss eines Straf- oder Disziplinarverfahrens angebracht, da andernfalls mögliche Beschuldigte durch eine entsprechende Anhörung gewarnt werden könnten und Verdunkelungsgefahr entstehen kann.

13. Lang zurückliegende Fälle: Sexualstraftaten, die kirchlichen Stellen erst nach vielen Jahren bekannt werden, sind in gleicher Weise zu behandeln wie oben beschrieben, auch wenn sich die verdächtige Person bereits im Ruhestand befindet. In strafrechtlich verjährten Fällen hat die disziplinaraufsichtsführende Stelle eigene Ermittlungen ohne Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durchzuführen. Ist die verdächtige Person bereits früher entlassen worden oder verstorben, wird der angezeigte Verdacht durch die dienstlich Zuständigen dokumentiert.

VI. Vorgehen bei sexueller Belästigung

Gemäß § 12 AGG haben kirchliche Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz zu treffen. Dieser Schutz umfasst grundsätzlich auch präventive Maßnahmen. Dabei soll der Arbeitgeber in geeigneter Art und Weise, insbesondere auch im Rahmen der beruflichen Aus- und Fortbildung, auf die Unzulässigkeit solcher Handlungen hinweisen und darauf hinwirken, dass diese unterbleiben.

Gemäß § 12 Abs. 5 AGG hat der Arbeitgeber das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, die damit verbundene Klagefrist und Informationen über die für die Behandlung von Beschwerden zuständigen Stellen in der Einrichtung bekannt zu machen. Dies kann zum Beispiel durch Aushang oder Auslegung an geeigneter Stelle erfolgen.

Gemäß § 13 AGG haben alle Beschäftigten das Recht, sich bei den zuständigen Stellen zu beschweren, wenn sie am Arbeitsplatz sexuell belästigt werden oder sich belästigt fühlen. Die Beschwerde kann grundsätzlich auch anonym erhoben werden. Alle Gliedkirchen der EKD haben hierzu besondere Beschwerdestellen eingerichtet oder die Zuständigkeit der gemeinsamen Beschwerdestelle der EKD vorgesehen (vgl. Abl. EKD 2009, S. 134).

Jede Beschwerde ist ernst zu nehmen und zu prüfen. Das AGG schreibt jedoch nicht vor, in welcher Weise dieser Beschwerde nachgegangen werden muss. Insoweit besteht ein Beurteilungsspielraum des Arbeitgebers.

- Mitarbeitende im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sind, wenn sich der Vorwurf einer sexuellen Belästigung als berechtigt erweist, abzumahnend und im Wiederholungsfall erforderlichenfalls zu entlassen.
- Im Bereich von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen der Kirchen gilt das AGG im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht nicht. Je nach Art des sexuellen Übergriffs kommt auch eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in Betracht.

Ergreift der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung der sexuellen Belästigung, so steht den betroffenen Mitarbeitenden nach § 14 AGG ein Leistungsverweigerungsrecht zu, soweit dies zum Schutz erforderlich ist. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter darf die Tätigkeit demnach ohne Verlust des Arbeitsentgelts einstellen. Das Risiko einer Fehleinschätzung der Situation ist dabei jedoch hoch. Rechtliche Beratung ist daher erforderlich.

Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht benachteiligen, wenn sie ihre Rechte aus dem AGG wahrnehmen. Gleiches gilt auch für Personen, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei unterstützen (§ 16 AGG). Sollten Dritte für die Belästigung verantwortlich sein, muss sich der kirchliche Arbeitgeber bzw. Dienstherr schützend vor seine Beschäftigten stellen und Maßnahmen ergreifen, die eine Beendigung der Belästigung sicherstellen.

VII. Hilfe und Unterstützung

Vorrangig den Opfern von sexualisierter Gewalt, aber auch dem Täter oder der Täterin muss aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn Hilfe angeboten werden. Hierbei sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Die Kirche nimmt die Betroffenen ernst, geht auf sie zu und signalisiert ihnen, dass sie sich um diese kümmert. Auf jeden Fall sollen die Ansprechstellen und die dienstlich Zuständigen den Betroffenen seelsorgliche Gespräche und Hilfe vermitteln. Dazu gehört auf Wunsch die Vermittlung einer Erstberatung in einer kirchlichen oder diakonischen Beratungsstelle und/oder die Bezahlung einer rechtsanwaltlichen Erstberatung. Therapeutische

Hilfe muss von entsprechend ausgebildeten Fachleuten geleistet werden. Wenn der Bedarf für die Therapie nachgewiesen ist und andere Kostenträger hierfür nicht eintreten, können Kosten gemäß den gliedkirchlichen Regelungen übernommen werden.

- In gleicher Weise ist Angehörigen, Zeugen oder anderen mittelbar Betroffenen auf Wunsch Begleitung und Hilfe zu vermitteln. Dies betrifft ebenso die Bereitstellung von Hilfsangeboten und Supervision für Ermittlerinnen und Ermittler sowie Mitarbeitende der Kirchengerichte und im Sekretariatsbereich (Sachbearbeitung/Falldokumentation).
- Auch Gemeinden, Einrichtungen und Teams, die mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung konfrontiert werden, benötigen Hilfe und Unterstützung, um das Entsetzen über das Geschehen in ihrer Mitte zu überwinden, wirksame Präventionsmaßnahmen zu implementieren und ihre Arbeit wieder zukunftsgerichtet auszuüben.
- Die rechtfertigungstheologische Einsicht, dass bei jedem Menschen, wie sehr er sich auch vergangen haben mag, zwischen Tat und Person unterschieden werden muss, ist auch auf Täter und Täterinnen anzuwenden. Die berechnete Forderung, Unrecht kompromisslos aufzudecken, darf nicht zu dem Ergebnis führen, dass Angeschuldigte mit der Aufdeckung ihrer Taten alleingelassen werden. Auch ihnen ist zu helfen, ggf. eine geeignete Therapie zu finden. Dieser Grundsatz ist auch unter präventiven Gesichtspunkten relevant.
- Besteht der Verdacht, dass eine Vielzahl von Personen betroffen ist, soll ein Notfalltelefon angeboten werden. Ggf. kommt auch eine Veranstaltung zur Information der Betroffenen (z.B. Elternabende, Gemeindeversammlungen) in Betracht.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter:
www.ekd.de/missbrauch





Evangelische Kirche
in Deutschland